# Satzung
# des
# „Schulvereins der International Primary School Stollberg e.V."

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Schulverein trägt den Namen „Schulverein der International Primary School Stollberg e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Glückaufstraße 29, 09366 Stollberg/Erzgebirge.
3. Er beantragt, in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen zu werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Schulvereinszweck

1. Zweck des Schulvereins verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 52, 53 ff).
2. Der gemeinnützige Zweck des Schulvereins ist auch gem. § 52 Abgabenordnung die Förderung von Bildung und Erziehung.

   Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

   - Unterstützung der Erziehung und Bildung;
   - Mithilfe beim Aufbau von Schulpartnerschaften;
   - Unterstützung im Aufbau der nationalen und internationalen Öffentlichkeitsarbeit
   - Förderung des außerschulischen Bereichs;
   - Aufbau einer Schulbücherei;
   - Unterstützung von Familien, die den Schulgeldbeitrag und/oder die sonstigen Kosten für die Ausbildung nicht oder nur teilweise erbringen können;
   - Mitfinanzierung von zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln, Technik usw., die über die normale Ausstattung hinausgeht.

   Der Schulverein will besondere Leistungen und Initiativen in der Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Schule fördern. Er will die Pflege der Beziehungen zwischen Eltern, Lehrern, Freunden und ehemaligen Schülern der Schule fördern und die Verbindung zwischen der Schule und den Institutionen der Wirtschaft und Ausbildung vertiefen sowie Kultur- und Gemeinschaftsveranstaltungen unterstützen.

Der Schulverein will Auslandskontakte, Schüleraustausche, geeignete Veranstaltungen, die dazu beitragen, dass die Kinder ihr Wissen sowie ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefen können, finanziell unterstützen.

3. Der mildtätige Zweck des Schulvereins ist auch gem. § 53 Abgabenordnung die selbstlose Unterstützung von Personen, deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des XII. Buches Sozialgesetzbuch.

   Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch finanzielle oder auch unentgeltliche Unterstützung dieser Personengruppen.

   Die genauen Ausführungsbestimmungen bzw. das Konzept können durch den Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Dabei sind die §§ 52 und 53 der Abgabenordnung zu beachten.

## § 3 Selbstlosigkeit

1. Der Schulverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Schulvereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Schulvereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Schulvereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Schulvereins keine Anteile des Schulvereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Schulvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Schulvereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Schulverein entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Schulvereins; oder wenn beim Mitglied, die Liquidation oder der Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen und Personenvereinigungen eintritt.
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist jeweils zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres

möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

5. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes aus dem Schulverein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Schulvereins verletzt. Ein Ausschluss kommt insbesondere in Betracht wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen. Dies ist z. B. der Fall, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages mehr als drei Monate im Verzug bleibt. Der Vorstand muss vor der Beschlussfassung dem Mitglied Gelegenheit geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss schriftlich und innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
6. Endet die Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung der Tätigkeit des „Schulverein der International Primary School Stollberg e.V." aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des „Schulverein der International Primary School Stollberg e.V." zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Schulvereins durch seine Mitarbeit aktiv zu unterstützen.

## § 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Schulvereinsmitglieder erforderlich.

## § 7 Organe des Schulvereins

Organe des Schulvereins sind:

a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung

## § 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern. Im Vorstand vertreten sind der Vorstandsvorsitzende, der Stellvertreter des Vorsitzenden, der Schriftführer und der Schatzmeister. Der Vorstand vertritt den Schulverein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Wird die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder unterschritten, ergänzt sich der Vorstand selbst bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorstand bestimmt selbst seinen Vorsitzenden. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolger gewählt sind.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Schulvereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Vorstandssitzungen finden bei Bedarf, mindestens zweimal jährlich statt. Der Vorstand kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
5. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Schulvereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von $^1/_4$ der Schulvereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch gewöhnlichen Brief oder

elektronische Post (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung für diese ordentliche Mitgliederversammlung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Schulverein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

4. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden zu leiten. Ist dieser verhindert oder wünscht dies die Mitgliederversammlung, wird von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter gewählt. Ein Versammlungsleiter ist auch für die Wahl eines neuen Vorstandes zu wählen. Der Versammlungsleiter kann nicht für den Vorstand kandidieren.
5. Die Mitgliederversammlung, als das oberste beschlussfassende Schulvereinsorgan, ist für alle Aufgaben zuständig, die ihr zwingend kraft Gesetz sowie nach dieser Satzung zugewiesen wurden. Insbesondere entscheidet die Mitgliederversammlung über:
   - die Beschlussfassung zur Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
   - die Wahl und Entlastung, Abberufung des Vorstandes
   - Wahl des Schatzmeisters
   - Mitgliedsbeiträge
   - Satzungsänderungen
   - die Auflösung des Schulvereins.
6. Die Mitgliederversammlung ist immer unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Die Mitgliederversammlung fasst, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
8. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, auf Antrag eines Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen, wenn die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit diesem Antrag zustimmt.
9. Die Mitgliederversammlung hat einen Schriftführer zu wählen. In dem von diesem geführten Protokoll sind Beschlüsse unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis in Form einer Niederschrift zu unterschreiben. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.
10. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die

Mitgliederversammlung.

## § 10 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine $^3/_4$ Mehrheit der versammelten Schulvereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext (Synopse) beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen aufgrund von behördlichen Maßnahmen (z.B. Auflagen oder Bedingungen des Registergerichtes oder des Finanzamtes) oder rein redaktionelle Änderungen (z.B. Schreibfehler) können vom Vorstand einstimmig beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

## § 11 Beschlussniederschriften

Die in den Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

## § 12 Schatzmeister

Über die Mitgliederversammlung ist 1 Schatzmeister für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Der Schatzmeister hat die Aufgabe, die Rechnungslegungen sowie die ordnungsgemäße Buchhaltung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung feststellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der Schatzmeister hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## § 13 Auflösung des Schulvereins

1. Für den Beschluss, den Schulverein aufzulösen, ist eine $^3/_4$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Schulvereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Schulvereins an die „Saxony International School - Carl Hahn gemeinnützige GmbH“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Stollberg, 12.12.2017

Irina Ullrich
Vorstandsvorsitzende

Denise Gretschel
Stellvertreter des Vorsitzenden

Diana Kahabka
Schatzmeister

Petra Fischer
Schriftführer

Regina Müller

Kerstin Hubel

Cordula Wendler

Kathrin Bley

Andreas Kindschuh